

Wie können Sie als Unternehmer die Kosten neuer Wirtschaftsgüter von der Steuer abschreiben?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie einen Gegenstand für Ihr Unternehmen erwerben, um diesen selbst zu nutzen, gibt es einige Besonderheiten zu beachten. So können Sie die Kosten für neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter nicht einfach als Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung abziehen. Der Gesetzgeber gibt vielmehr einen Zeitraum vor - die sog. betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer -, auf den die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufzuteilen sind.

Hierfür müssen Sie genau dokumentieren, welches Wirtschaftsgut Sie wann angeschafft haben und wie lange Sie es voraussichtlich nutzen werden. Da Dokumentation und Abschreibung mit einem hohen Aufwand verbunden sind, hat der Gesetzgeber für Wirtschaftsgüter mit einem relativ geringen Wert - sog. geringwertige Wirtschaftsgüter - vereinfachte Regelungen zur Abschreibung geschaffen. Welche Sie davon in Anspruch nehmen können, hängt vom Wert des neuen Wirtschaftsguts und Ihrer Wahl ab.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen schnellen Überblick über Ihre Möglichkeiten, geringwertige Wirtschaftsgüter von der Einkommensteuer abzuschreiben. Haben Sie individuelle Rückfragen, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie können Sie als Unternehmer die Kosten neuer Wirtschaftsgüter von der Steuer abschreiben?

Erfahren Sie, welche Möglichkeiten Sie vor allem bei Wirtschaftsgütern mit geringem Wert haben!

Sie haben für Ihr Unternehmen ein bewegliches Wirtschaftsgut erworben oder hergestellt (Anlagevermögen). Kann dieses selbständig genutzt werden?

Selbständig nutzbar ist ein Wirtschaftsgut, das ohne weitere Wirtschaftsgüter funktioniert. Nicht selbständig nutzbar sind z.B. Autoradios, Drucker oder Messestellwände.

Nein

Sie müssen die Kosten demjenigen Wirtschaftsgut zuordnen, zu dem das nicht selbständig nutzbare Wirtschaftsgut gehört.

Ja

Liegt der Nettowert des Wirtschaftsguts unter 250 € (Anschaffungs- oder Herstellungskosten)?

Der Nettowert ist auch dann entscheidend, wenn Sie keine Vorsteuer geltend machen können (z.B. als Kleinunternehmer).

Ja

Sie können die Kosten **sofort gewinnmindernd als Betriebsausgaben** berücksichtigen.

Wahlrecht

Sie können die Kosten **über die Nutzungsdauer** des Wirtschaftsguts abschreiben (monatsgenau im Erstjahr).

Nein

Liegt der Nettowert des Wirtschaftsguts zwischen 250,01 € und 800 €?

Ja

Sie können die Kosten **sofort gewinnmindernd als Betriebsausgaben** berücksichtigen. Dazu müssen Sie das Wirtschaftsgut ins Anlageverzeichnis aufnehmen (Liste aller Wirtschaftsgüter im Anlagevermögen über 250 €).

Wahlrecht

Sie können das Wirtschaftsgut **über die Nutzungsdauer** abschreiben (monatsgenau im Erstjahr).

Poolabschreibung: Sie können das Wirtschaftsgut (zusammen mit allen anderen Wirtschaftsgütern von gleichem Wert) in einen **Sammelposten** einstellen und über fünf Jahre jährlich 20 % der Kosten abschreiben (im Erstjahr keine zeitanteilige Berechnung). Alle Zugänge im selben Wirtschaftsjahr müssen gleich behandelt werden.

Nein

Liegt der Nettowert des Wirtschaftsguts zwischen 800,01 € und 1.000 €?

Ja

Sie können das Wirtschaftsgut **über die Nutzungsdauer** linear abschreiben (monatsgenau im Erstjahr).

Wahlrecht

Poolabschreibung: Sie können das Wirtschaftsgut in einen **Sammelposten** einstellen und die Kosten über fünf Jahre mit 20 % jährlich abschreiben (im Erstjahr keine zeitanteilige Berechnung). Alle Zugänge im selben Wirtschaftsjahr sind gleich zu behandeln.

Nein

Beträgt der Nettowert des Wirtschaftsguts **mehr als 1.000 €**, müssen Sie es dem Anlagevermögen zuordnen und **über einen Zeitablauf abschreiben**. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu Tabellen als Anhaltspunkt für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verschiedener Wirtschaftsgüter (AfA-Tabellen) veröffentlicht.



Gut zu wissen

Für Computerhardware und -software gilt eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr. Allerdings können Sie auch eine längere Nutzungsdauer wählen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei weiteren Fragen hinsichtlich der Abschreibung von neu angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern sprechen Sie uns gerne an!